

BAUWESENVERSICHERUNG

Allgemeine Versicherungsbedingungen, Ausgabe Juni 2009

INHALT

A Umfang der Versicherung

- A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?
- A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- A3 Welche Interessen sind versichert?
- A4 Wann endet die Versicherung?
- A5 Wo liegt der Versicherungsort?
- A6 Welche Sicherheitsvorschriften gelten?
- A7 Welche Leistungen sind versichert?
- A8 Welche allgemeinen Ausschlüsse bestehen?
- A9 Welche Rechte hat der Grundpfandgläubiger?

B Schadenfall

- B1 Was tun im Schadenfall?
- B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?
- B3 Was muss der Anspruchsberechtigte abtreten?
- B4 Wie hoch ist der Selbstbehalt des Anspruchsberechtigten?
- B5 Wann wird die Entschädigung fällig?

A Umfang der Versicherung

A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?

Sachen

1.1 Versichert sind, je nach Vereinbarung in der Police:

Die Bauleistungen einschliesslich der dazugehörigen Baumaterialien und -elemente, sofern sie in der Versicherungssumme auf Basis der entsprechenden Positionen des Baukostenplans (BKP) enthalten sind.

Wird nichts anderes vereinbart, wird das Bauwerk „schlüsselfertig“ versichert (Gesamtheit der vom Bauherren in Auftrag gegebenen Bauarbeiten und jene, die er selbst ausführt, einschliesslich Honorare und Umgebungsarbeiten).

Besondere Sachen

2.1 Versichert sind, je nach Vereinbarung in der Police:

- a) Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, provisorische für die Baustelle benötigte Hilfsbauten, Baracken, Abschränkungen und Schutzvorkehrungen für

die Baustelle, Werbeflächen, provisorische Dächer (Plastikplane als Abdeckung gilt nicht als provisorisches Dach) sowie Lehrgerüste für Brücken, Viadukte, Über- und Unterführungen.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Gerüst- und Installationsmaterial aufgrund von Verformung oder Abnutzung;
 - Schäden an Planen, Plastikfolien, Netzen und anderen Gerüstabdeckungen;
- b) Werkzeuge, Geräte und Baumaschinen, mit Ausnahme solcher mit eigenem Fahrtrieb, Bohrgeräte, schwimmende Objekte, Krane, Motor- und Luftfahrzeuge.
- Nicht versichert sind:
- Schäden, welche die direkte Folge von anhaltenden oder vorhersehbaren Einwirkungen mechanischer, chemischer oder thermischer Art (Bruch-, Riss-, Deformationsschäden, Abnutzung, Korrosion, Ablagerungen usw.) sind. Wenn es infolge solcher Schäden zu Kollisionen, Um- oder Abstürzen kommt, sind die daraus entstehenden Schäden versichert;
 - Schäden aufgrund von Manipulationen an den versicherten

cherten Sachen durch Personen, die dafür nicht qualifiziert sind bzw. nicht über die von den Behörden dafür vorgeschriebene Ausbildung verfügen;

- Schäden infolge von Fehlern und Mängeln, die den Versicherten oder den Organen ihrer Gesellschaften bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen;
 - Schäden infolge des erneuten Gebrauchs einer Sache nach dem Eintreten eines Schadens, bevor deren Gebrauchstüchtigkeit wieder voll hergestellt wurde und ihr einwandfreies Funktionieren gewährleistet werden konnte;
 - Schäden an Verschleissteilen durch Abnutzung. Diese Schäden sind jedoch gedeckt, wenn sie in Verbindung mit einem versicherten Schaden auftreten, der die Objekte selbst betrifft;
- c) die auf Baustellen bewegten Objekte, die nicht Teil der Bauleistungen sind und die beim Transport auf den Baustellen mittels Kran, Hubstapler oder Baustellenlift beschädigt werden. Eine allenfalls bestehende Sach- oder Transportversicherung geht in jedem Fall der Leistungsverpflichtung aus vorliegendem Vertrag vor;
- d) Baugrund und Bodenmassen, einschliesslich der Gewächse, soweit sie nicht integrierenden Bestandteil der versicherten Leistungen bilden;
- e) die bestehenden Bauwerke, die sich im Eigentum des Bauherrn befinden oder für die keine Garantie aus einer Bauherren-Haftpflichtversicherung besteht und die darin befindlichen beweglichen Sachen gegen Bauunfälle, welche die direkte Folge der versicherten Arbeiten sind.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Kanalisationen, Sickerleitungen, Werkleitungen und Kabel ausserhalb des Bauplatzes, Gartenmauern, Abschrankungen, Strassen, Wege und Plätze;
- Geld, Wertpapiere, Sparhefte; Reisechecks; Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder als Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen; Kreditkarten, Kundenkarten und Prepaidkarten; Fahrausweise, Abonnemente, Vouchers, Lotteriescheine, sofern sie nicht auf einen Namen lauten;
- Kunstobjekte, Orientteppiche, Antiquitäten, Briefmarken, Bekleidungsstücke aus Leder oder Pelz, Schmuckstücke und Uhren;
- bewegliche Sachen der Unternehmer und Handwerker, die an der Errichtung des Bauwerks beteiligt sind.

Kosten

3.1 Versichert sind je nach Vereinbarung in der Police und insoweit, als sie die Folge eines versicherten Schadens sind:

- a) Kosten für Aufräumarbeiten, d.h. die Auslagen, die durch die Aufräumung der Überreste versicherter Sachen, deren Transport bis zum nächstgelegenen geeigneten Ort sowie durch die Deponierung bzw. Vernichtung entstehen.

Nicht versichert sind Kosten, die für die Verhinderung bzw. Behebung von Umweltschäden anfallen, d.h. die Kosten für die Sanierung/Eliminierung von Luft, Wasser bzw. Erde (einschliesslich der Flora und Fauna);

- b) Kosten für die Feststellung der Schäden, d.h. Auslagen, die für die Beurteilung des Schadens entstehen;
- c) Kosten für Abbruch bzw. Wiederaufbau versicherter, aber nicht beschädigter Teile des Bauwerkes, die für die Reparatur beschädigter Teile notwendig sind.

3.2 Im Weiteren sind versichert:

Schadenverhütungskosten bis zur in Höhe der Versicherungssumme. Falls diese Kosten und die Entschädigungssumme den Gesamtbetrag der Versicherungssumme überschreiten,

werden sie nur dann zurückbezahlt, wenn es sich um Kosten für Massnahmen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

3.3 Nicht versichert sind:

die durch die Intervention der öffentlichen Feuerwehr, der Polizei oder anderer Organe, die gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet sind, verursachten Kosten.

A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1.1 Versichert sind:

- a) Schäden infolge unvorhergesehener Bauunfälle (Beschädigung oder Zerstörung), die sich während der Versicherungsdauer ereignen und festgestellt werden.
- b) Verluste infolge Diebstahls versicherter Gegenstände, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind. Solche Schäden sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachzuweisen.

1.2 Im Weiteren sind versichert:

- a) bei Gebäuden, die Feuer- und Elementarschäden an den versicherten Bauleistungen;
- b) bei Gebäuden, die Feuerschäden und Schäden am versicherten Baugrundstück und umliegenden Gelände infolge von Elementarereignissen;

und welche von der bei einer kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt oder einem privaten Feuerversicherer abgeschlossenen Versicherung nicht gedeckt sind.

1.3 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

Feuer

Versichert sind die Schäden infolge von:

- a) Feuer, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitz, Explosionen, Implosionen;
- b) die Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind mit einer Geschwindigkeit von mind. 75km/h, der in der Umgebung der versicherten Gegenstände Bäume entwurzelt oder Dächer abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- c) Absturz oder Notlandung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teile davon;
- d) Überschallknall.

A3 Welche Interessen sind versichert?

1.1 Versichert sind Schäden, die nach den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) zu Lasten des Bauherrn, der Geologen, Architekten und Ingenieure sowie der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen.

1.2 Nicht versichert sind Schäden, die nach den SIA-Normen infolge fehlerhafter Planung und Berechnung zu Lasten der Ingenieure gehen, sofern diese keine Deckung für Bautenschäden in ihrer Haftpflichtversicherung eingeschlossen haben.

A4 Wann endet die Versicherung?

Die Versicherung endet:

- a) ohne Kündigung für jedes selbständige Bauwerk oder jedes Baulos sowie bei gestaffelter Ausführung für jede Einheit separat in dem Zeitpunkt, in welchem sämtliche Bauleistungen für das betreffende Bauwerk, Baulos oder Einheit (z.B. Tiefgarage oder eine Gebäudeeinheit die vor den anderen Teilen einer Überbauung fertig gestellt wird) gemäss den SIA-Normen als abgenommen gilt, spätestens jedoch mit der jeweiligen Ingebrauchnahme.

Die Ingebrauchnahme eines Bauwerkes, einer selbständigen Einheit oder eines Bauloses gilt als Abnahme. Diese Bauwerke gelten danach nicht als bestehende Bauten im Sinne der Versicherungsbedingungen;

- b) betreffend Baustelleninstallationen, Werkzeuge, Baumaschinen und -geräte mit dem Abtransport von der Baustelle oder bei Abnahme des Bauwerks;

spätestens aber zu dem der Police vereinbarten Zeitpunkt.

A5 Wo liegt der Versicherungsort?

Die Versicherung gilt für die in der Police genannte Baustelle.

A6 Welche Sicherheitsvorschriften gelten?

Bei der Realisierung des Bauwerks haben die versicherten Personen und die am Bauprojekt (einschliesslich der Planung) beteiligten Berufsleute die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde, die SIA-Normen sowie die ihnen durch Werkvertrag und Auftrag auferlegten Pflichten zu beachten.

Für bestehende, alte Bauwerke oder solche, die bereits Risse oder andere Schäden aufweisen, wird vor Beginn der Arbeiten ein Rissprotokoll über den Zustand des Gebäudes erstellt.

Bei Arbeiten am Dach oder an der Fassade muss ein permanenter Schutz gegen Eindringen von Wasser mit Hilfe geeigneter Massnahmen gewährleistet sein.

Es ist ein Ingenieur beizuziehen, der gemäss den SIA-Normen die Planung, die Berechnungen und die lokale Leitung der Grab- und Fundamentarbeiten übernimmt.

Für die Verankerung der Achsen der Baugrubenabschlüsse ist ein Geometer beizuziehen.

Es müssen Pumpen sowie Reservepumpen mit ausreichender Leistungsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit, nach den Regeln der Technik, sofern notwendig installiert werden.

Solange die Gefahr eines Auftriebes besteht, werden Sicherheitsmassnahmen zur Verhinderung des hydraulischen Drucks ergriffen.

Für Betonarbeiten werden die diesbezüglichen Vorschriften für Bauarbeiten im Winter, insbesondere die Empfehlungen bei Frostgefahr, eingehalten.

Wenn im Rahmen eines Bauprojekts

- Baugruben von über 5 Meter Tiefe oder
- die Neigung der Topographie über 50% beträgt oder
- ein bestehendes Gebäude unterfangen oder unterfahren wird oder
- eine Grundwasserabsenkung vorgenommen wird oder
- Arbeiten ausgeführt werden, die starke Erschütterungen auslösen (Spreng-, Bohr- Rammarbeiten), oder
- Spundmaterial entfernt wird oder
- verankerte Baugrubensicherungen irgendwelcher Art angebracht werden,

ist ein Bauingenieur oder ein Geotechniker mit den statischen Berechnungen und der Überwachung der damit verbundenen Arbeiten zu beauftragen, und seine Anweisungen sind einzuhalten.

A7 Welche Leistungen sind versichert?

1.1 Versicherungssumme

Die provisorische Versicherungssumme hat den gesamten vorgesehenen Kosten der versicherten Bauleistungen, gemäss den entsprechenden Positionen des Baukostenplans

(BKP 1 - 4) zu entsprechen.

Für die endgültige Versicherungssumme ist die vom Bauherrn genehmigte Abrechnung über die versicherten Bauleistungen massgebend. Diese Abrechnung hat auch zu enthalten: die vom Bauherrn selbst erbrachten Bauleistungen, die Regiearbeiten sowie die baulichen und preislichen Änderungen, die nach Unterzeichnung des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Grundstück- und Erschliessungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren gehören nicht in die Versicherungssumme.

Für Hoch- und Tiefbauten, bei denen die Projektsumme weniger als CHF 2 Millionen beträgt, verzichtet die Gesellschaft auf die Erstellung einer endgültigen Prämienabrechnung. Wenn sich jedoch im Schadenfall ergibt, dass die vereinbarte Versicherungssumme eindeutig unter den geplanten Baukosten lag, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zu den geplanten Baukosten steht.

1.2 Besondere Sachen und Kosten

Die Versicherungssummen werden auf Erstes Risiko vereinbart; es wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

1.3 Versicherungssumme nach einem Schadenfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden; die Gesellschaft hat Anspruch auf eine anteilmässige Nachprämie.

A8 Welche allgemeinen Ausschlüsse bestehen?

Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss, unabhängig von mitwirkenden Ursachen (z.B. fehlerhafte Ausführung, Konstruktionsfehler, mangelhafte Koordination, ausreichende Schutzvorkehrungen). Wenn sich jedoch herausstellt, dass der durch Witterungseinflüsse ausgelöste Schadenfall die Folge eines versicherten Bauunfalls ist, oder wenn die Versicherten nachweisen können, dass er durch Handlungen einer nicht an den Bauarbeiten beteiligten Person ausgelöst wurde, kommt der Versicherungsschutz zur Anwendung.
- b) Schäden an Rohren und Leitungen, die nicht vorgängig lokalisiert wurden, im Anschluss an Bohr- und Fräsarbeiten sowie der damit verbundenen Folgeschäden;
- c) Aufwendungen zur Behebung von Mängeln. Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet die Gesellschaft Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen; dabei gilt die Entstehung gewöhnlicher Risse sowie solcher, die die Dichtigkeit beeinträchtigen, als Mangel. Risse, die die Sanierung eines Teils des Bauwerks aus Gründen der Statik unabdingbar machen, sind indessen versichert;
- d) Kratzer, Schrammen und Flecken an jeglichen Oberflächen wie zum Beispiel an Verglasungen, Badewannen und Duschen, Lavabos, Küchenoberflächen, Verkleidungen, Parkettböden, Fliesen usw.;
- e) Verschmutzungen durch Säure oder Ätzungen, durch Zementwasser, an den Fassadenelementen (einschliesslich Fenster).;
- f) Farbflecken, Spritzer von Verputz oder Bitumen;
- g) Farbunterschiede, auch wenn sie durch Reinigungs-, Reparatur- oder Bauarbeiten verursacht wurden;
- h) Kiesnester, auch in Sichtbeton;
- i) Schäden aufgrund von Sprayereien und Graffiti;
- j) Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;

- k) Konventionalstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen oder sonstiger Verpflichtungen sowie anderer Vermögensschäden;
- l) Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines an der Erstellung des Bauwerkes Beteiligten übernommen werden müssen.
- m) Schäden einer an der Realisierung des Bauprojekts beteiligten Person, die durch kantonale oder private Versicherer zu übernehmen sind/wären, welche Feuer- und Elementarrisiken versichern.
- n) Aus folgenden Ereignissen entstehende Schäden: Kriege, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und die dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Erdbeben und vulkanische Eruptionen;
- o) Schäden infolge von Überborden künstlich gestauter Gewässer;
- p) durch Kernenergie verursachte Schäden;
- q) im Zusammenhang mit Asbest entstandene Schäden.

Die Versicherungsdeckung bleibt indessen bestehen, wenn der Anspruchsberechtigte nachweist, dass die Schäden in keiner Weise in Verbindung mit diesen Ereignissen stehen.

A9 Welche Rechte hat der Grundpfandgläubiger?

Gegenüber Grundpfandgläubigern, die ihr Pfandrecht dem Unternehmen schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Gesellschaft bis zur Höhe der Entschädigung. Dies gilt, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

B Schadenfall

B1 Was tun im Schadenfall?

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte muss:

- a) die Gesellschaft unverzüglich informieren;
- b) der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich erteilen und ihm jede hierzu dienliche Untersuchung gestatten;
- c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfangs der Entschädigungspflicht nötigen Angaben machen;
- d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft befolgen;
- e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Bei Diebstahl hat er ferner:

- f) die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- g) nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Gesellschaft alle zur Entdeckung des Täters und zur

Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen;

- h) der Gesellschaft unverzüglich zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn über sie Nachricht eingeht.

B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

1.1 Wie wird der Schaden ermittelt?

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls. Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

Der Schaden wird einvernehmlich zwischen den Parteien festgestellt. Falls keine Einigung zustande kommt, wird der Schaden durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens gemäss Art. 12 der Gemeinsamen Bestimmungen verlangen.

Die Feststellungen der Sachverständigen sollen mindestens enthalten:

- a) die sichere Ursache des Schadens oder, falls dies nicht möglich ist, die wahrscheinliche Ursache;
- b) die Ermittlung des Schadenbetrags;
- c) den Wert der beschädigten Sachen unmittelbar vor dem Schadenereignis;
- d) sofern ein Mangel zum Bauunfall geführt hat, die Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;
- e) die Mehrkosten;
- f) den Wert der Überreste, unter Einbezug ihres Nutzens bei Reparaturen oder zu einem sonstigen Zweck.

Im Fall von Diebstahl hat der Anspruchsberechtigte der Gesellschaft die wiedergefundenen Sachen zur Verfügung zu stellen oder die von ihm bezogene Entschädigung, abzüglich die Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzuerstatten.

1.2 Wie wird die Entschädigung berechnet?

Die Police, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die besonderen Bedingungen sind für die Berechnung der Entschädigung massgebend. Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bilden die werkvertraglichen Preisvereinbarungen. Die Entschädigung ist in jedem Fall durch die Versicherungssumme begrenzt.

- a) Bei Teilschaden entspricht die Entschädigung den Kosten, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen;
- b) Bei Totalschaden berechnet sich die Entschädigung aufgrund des Zeitwerts der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, unter Abzug des Werts der Überreste.

Unter dem Zeitwert ist der Betrag zu verstehen, der zum Erwerb der neuen Sache zum Zeitpunkt des Schadenereignisses aufzuwenden ist, unter Abzug der Wertverminderung aufgrund der Abnutzung oder aus anderen Gründen. Die Überreste werden zum Zeitwert berechnet.

Totalschaden liegt vor, wenn:

- der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt;
- die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann;
- die gestohlene Sache nicht innert vier Wochen auf-

gefunden wird.

1.3 Nicht rückerstattet werden:

- a) Mehrkosten, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass mit der Wiederinstandstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- b) der Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.
- c) die Kosten, welche für Stütz- oder Stabilisierungsmassnahmen infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses wie eines Baugrubeneinsturzes oder eines Erdbebens zwingend notwendig sind (z. B. Spundmaterial, zusätzliche Schlitzwände oder Rühlwände, zusätzliche Verankerungen, Verstärkung der Stützwerke, Zusatzmaterial für die Wiederaufschüttung, Wassererschöpfung usw.);
- d) der Mehrwert aufgrund der Wiederherstellung.

B3 Was muss der Anspruchsberechtigte abtreten?

Stehen dem Anspruchsberechtigten Ersatzansprüche gegenüber einer Drittpartei zu, hat er diese der Gesellschaft bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung abzutreten.

B4 Wie hoch ist der Selbstbehalt des Anspruchsberechtigten?

Der Anspruchsberechtigte hat den in der Police pro Ereignis festgelegten Selbstbehalt zu tragen.

Der Selbstbehalt wird von jeder Entschädigungsleistung abgezogen. Betrifft das gleiche Schadenereignis mehrere Sachen oder Kosten, so wird der Selbstbehalt nur einmal angerechnet. Bei verschiedenen hohen Selbsthalten wird der höchste Betrag berücksichtigt.

B5 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Entschädigungsleistungen laufen insbesondere so lange nicht ab, als

- Zweifel bezüglich der Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.